

Marktordnung

für die Durchführung von Wochen- und Jahrmärkten
sowie Weinkerwen und -feste in der Stadt Grünstadt

vom 5. Mai 2009

Der Stadtrat der Stadt Grünstadt hat am 5. Mai 2009 auf Grund § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S.153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 104), und § 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2006 (GVBl. S. 401), folgende Marktordnung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Marktarten

- (1) Die Stadt Grünstadt veranstaltet und unterhält Wochen- und Jahrmärkte sowie Weinkerwen und -feste als öffentliche Einrichtungen i. S. der §§ 67 ff. GewO.
- (2) Die Stadtverwaltung bestimmt deren Umfang, Rahmen und Besetzung.

§ 2 Platz, Zeit, Öffnungszeiten und Gegenstand der Wochen- und Jahrmärkte sowie Weinfeste und -kerwen

Die Stadtverwaltung Grünstadt setzt Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Plätze für die Wochen- und Jahrmärkte sowie Weinfeste und -kerwen fest.

§ 3 Standplätze für Markthändler und Schausteller

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten werden.
- (2) Die Stadtverwaltung weist den Markthändlern und Schaustellern die Standplätze zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Die Anbieter sind nicht befugt, einen Standplatz eigenmächtig zu belegen, verändern, wechseln, tauschen oder Dritten zu überlassen.
- (4) Die Zuweisung kann von der Stadtverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt, insbesondere wenn
 - a) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 - b) der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder sonstige öffentliche Zwecke benötigt wird,

- c) der Anbieter oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben,
- d) der Anbieter die nach der Gebührensatzung fälligen Gebühren trotz Mahnung nicht bezahlt.

Wird diese Zuweisung widerrufen, kann die Stadtverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes anordnen.

(5) Zugewiesene Standplätze, die bis eine Stunde vor Beginn des Wochenmarktes nicht besetzt sind, können für diesen Markttag durch die Stadtverwaltung anderen Anbietern zugewiesen werden.

(6) Der auf Dauer zugewiesene Standplatz kann vom Anbieter erstmals zum Ende des ersten Kalenderjahres nach der Zuweisung, in den folgenden Jahren zum Ende eines jeden Quartals gekündigt werden. Dies ist mindestens einen Monat vorher schriftlich anzuzeigen.

§ 4

Beziehen und Räumen der Standplätze

(1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände sind frühzeitig auspacken bzw. aufzustellen. Nach Marktbeginn darf der Marktplatz nicht mehr befahren werden. Einrichtungen und Waren der Anbieter müssen spätestens zwei Stunden nach Markttende vom Marktplatz entfernt sein.

(2) Die Fahrzeuge der Anbieter, die nicht zugleich als Verkaufsstand dienen, dürfen auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.

(3) Jeder Markthändler und Schausteller hat an seinem Marktstand oder Standplatz ein deutlich sicht- und lesbares Namens- bzw. Firmenschild anzubringen. Bei natürlichen Personen müssen hieraus der Familienname, mindestens ein ausgeschriebener Vorname und der Wohnsitz, bei juristischen Personen Firmenbezeichnung und Betriebssitz ersichtlich sein.

§ 5

Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind Verkaufswagen und Markttische (einschließlich der fahrbaren) zugelassen.

(2) Die Vordächer der Verkaufseinrichtungen dürfen den zugewiesenen Standplatz nur nach der Verkaufsseite überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Platzoberfläche, haben, Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und sind so aufzustellen, dass die Platzoberfläche, Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen nicht beschädigt werden und der gesamte Passantenverkehr nicht beeinträchtigt wird. Schirme oder sonstige Schutzvorrichtungen sind sturmsicher zu befestigen. Eine Gefährdung darf von den Verkaufseinrichtungen nicht ausgehen.

§ 6
Sicherheits- und Ordnungsvorschriften

(1) Jede Störung des Marktfriedens, der Sicherheit und Ordnung ist verboten.

Insbesondere ist verboten:

- a) die Marktplätze durch Hinwerfen oder Liegenlassen von Papier, Abfällen und dergleichen zu verunreinigen,
- b) Marktplätze und -anlagen zu beschädigen,
- c) Gegenstände in einer Dritte gefährdenden oder belästigenden Weise aufzustellen, aufzuhängen, auszulegen oder mitzuführen,
- d) während der Marktzeiten die Marktplätze mit Fahrzeugen, ausgenommen Kinderwagen, Fahrräder und Krankenfahrstühle, zu befahren, sie dort mitzuführen oder abzustellen, soweit nicht Abweichendes bestimmt ist.

(2) Wenn Marktstände oder sonstige dem Markt dienende Einrichtungen mit dem Erdboden verbunden werden müssen, ist hierzu die Erlaubnis der Stadtverwaltung einzuholen.

§ 7
Verhalten auf dem Wochenmarkt

(1) Die Marktbesucher und -benutzer haben sich auf dem Marktplatz so zu verhalten, dass keine Personen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt werden.

(2) Es ist insbesondere unzulässig:

- a) Waren im Umhergehen anzubieten,
- b) das Berühren unverpackter Waren durch den Marktbesucher vor Kaufabschluss,
- c) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
- d) Fahrzeuge aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Krankenfahrstühle, mitzuführen,
- e) warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.

(3) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle Anbieter sowie deren Bedienstete oder Beauftragte haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 8
Reinhaltung des Marktplatzes

(1) Der Marktplatz darf, soweit vermeidbar, nicht verunreinigt werden. Abfälle und sperrige Güter wie z. B. Kisten, Steigen oder Verpackungen, dürfen nach Marktende nicht auf dem Marktplatz belassen werden.

(2) Die Anbieter sind verpflichtet:

- a) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gänge und Zufahrten während der Öffnungszeiten von Schnee und Eis freizuhalten,
- b) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
- c) Ekel erregende Abfälle noch während der Öffnungszeiten unverzüglich unter Beachtung der Abfallbeseitigungsvorschriften unschädlich zu beseitigen,
- d) den Marktplatz so zu verlassen, dass dieser durch eine Kehrmaschine gereinigt werden kann.

§ 9 Haftung

Die Stadt Grünstadt haftet den Anbietern und Marktbesuchern gegenüber für Schäden, die durch den Besuch des Wochenmarktes entstehen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 10 Marktausschluss

(1) Wer gegen die geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder gegen die Vorschriften dieser Satzung verstößt, kann nach vorheriger mündlicher Abmahnung vom Markt ausgeschlossen werden.

(2) Das gleiche gilt bei Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen der Marktaufsicht.

§ 11 Marktaufsicht

(1) Der Wochenmarkt unterliegt der Aufsicht durch die Stadtverwaltung. Die Weisungen des mit der Aufsicht beauftragten Personals (Ordnungsamt/Marktmeister) sind zu befolgen.

§ 12 Jahrmärkte

(1) Mit dem Aufbau der Marktstände und Einrichtungen der Schausteller darf erst nach Zuweisung eines Standplatzes durch die Stadtverwaltung begonnen werden.

(2) Jeder Anbieter und Schausteller hat für seine Strom- und Wasserversorgung (Anschluss durch die Stadtwerke GmbH Grünstadt) auf eigene Rechnung zu sorgen.

(3) Wohn- und Gerätewagen sind nach Weisung der Stadtverwaltung abzustellen.

(4) Der früh möglichste Anreisetermin für die Schausteller wird von der Stadtverwaltung festgesetzt; ebenso der Zeitpunkt, an dem der Platz vom Jahrmarkt zu räumen ist.

(5) Zugewiesene Standplätze, die bis Ende des festgesetzten Anreisetages nicht besetzt sind, können für die Dauer der Veranstaltung anderen Anbietern zugewiesen werden.

§ 13

Weinkerwen und -feste

(1) Die Weinkerwen in Asselheim und Sausenheim und der Weinwettstreit in Grünstadt dienen in erster Linie der Pflege regionalen Brauchtums. Sie werden ebenso wie sonstige Weinfeste von der Stadtverwaltung Grünstadt gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung festgesetzt. Die Stadtverwaltung entscheidet im Rahmen der Gaststätten-Sperrzeitverordnung von Rheinland-Pfalz über deren Öffnungs- und Schließzeiten.

(2) An den Weinkerwen in den Ortsteilen kann sich jeder Weinbaubetrieb des jeweiligen Vorortes als Bewirter beteiligen. Dadurch soll ihm die Möglichkeit eingeräumt werden, für seine Weine und Sekte zu werben und einen Beitrag zur Tourismuswerbung zu leisten. Privatpersonen sind zur Bewirtung nicht berechtigt. Ihnen sowie juristischen Personen des privaten Rechts (eingetragene Vereine oder Organisationen), Gaststätten und Restaurants kann jedoch ein Weinbaubetrieb in eigenen Räumlichkeiten (Weingut) seine Bewirtungsrechte übertragen. Mögliche Bewirter können auch Organisationen sein, die nicht im Vereinsregister eingetragen sind, aber einen Bezug zur Weinkerwe bzw. zum Dorfleben, wie zum Beispiel Kerwekomitees, Initiativen, Dorfgemeinschaft u.ä.m. haben. Letztlich entscheidet über deren Zulassung die Stadtverwaltung im Einzelfall.

(3) Außerhalb von Gaststätten und Weinbaubetrieben ist eine Bewirtung (Aufbau von Zelten oder Bewirtungshäuschen) während den Weinkerwen nur an den von der Stadtverwaltung bestimmten und ausgewiesenen Stellen erlaubt. Bewirten an diesen Stellen dürfen nur Winzer sowie die in Absatz 2 genannten eingetragenen Vereine oder Organisationen. Privatpersonen sind hierzu nicht berechtigt. Auch hier trifft letztlich die Stadtverwaltung die Entscheidung im Einzelfall über deren Zulassung.

(4) Für den Ausschank von Getränken und den Verkauf von Lebensmitteln ist von jedem Standbetreiber der Weinkerwen in Asselheim und Sausenheim eine vorübergehende Gaststättenerlaubnis bei der Stadtverwaltung einzuholen. Grundsätzlich dürfen zu den Weinkerwen nur Weine und Sekte von ortsansässigen Winzern ausgeschenkt werden. Hochkonzentrierte alkoholische Getränke (Weinbrand, Klarer, „Hütchen“, Cocktails mit hochprozentigen alkoholischen Getränken usw.) sind verboten. Gaststätten, Restaurants und Weinbaubetriebe, die Schnaps oder Weinbrand aus eigener Produktion herstellen oder hochprozentige Getränke in ihrem Betrieb verkaufen, werden hiervon nicht berührt.

(5) Zur Durchführung und Organisation des Weinfestes in Grünstadt erlässt die Stadtverwaltung alljährlich besondere Richtlinien, die vom Weinwettstreitausschuss beschlossen werden und die die Verfahrensweisen ausschließlich beim Weindorf regeln. Für den Jahrmarkt zum Weinwettstreit (Marktstände und Einrichtungen der

Schausteller, wie Fahrgeschäfte etc.) gelten wiederum die Vorschriften dieser Marktordnung.

§ 14 Sonstige Vorschriften

Die Einhaltung sonstiger Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, des Gaststättengesetzes, des Tierschutzgesetzes, des Jugendschutzgesetzes, der Verordnung über Speiseeis, des Bundesseuchengesetzes, der Verordnung zur Regelung der Preisangaben, der Hygieneverordnung, der Verordnung über die gesetzlichen Handelsklassen für frisches Obst und Gemüse, des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandsgesetzes, der Hackfleischverordnung, der Landesverordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln tierischer Herkunft und des Fleischhygienegesetzes, bleibt von den Vorschriften dieser Wochenmarktsatzung unberührt.

§ 15 Ausnahmen

Die Stadtverwaltung kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen.

§ 16 Gebühren

(1) Für die Benutzung bzw. Überlassung von Standplätzen oder Bewirtungshäuschen bei Wochen- und Jahrmärkten sowie Weinkerwen und -festen erhebt die Stadt Grünstadt gemäß § 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2006 (GVBl. S. 401), Benutzungs- bzw. Standgebühren nach der Anlage zu dieser Marktordnung.

(2) Die Benutzungsgebühren sind das Entgelt für die Platzüberlassung und die der Stadt entstandenen Kosten. § 12 Abs. 2 dieser Marktordnung bleibt unberührt. Gebührenschuldner ist der Benutzer des Wochen- und Jahrmarktes (Marktbeschicker) bzw. Bewirter der Weinkerwe und -festes.

(3) Die Gebühren werden erhoben bei Wochenmärkten als Tagesgebühr, bei Jahrmärkten, Weinkerwen und -festen als Gebühr für die Dauer des Festes. Angefangene Messeinheiten werden kaufmännisch gerundet.

(4) Die Gebühr wird fällig mit der Festsetzung durch die Stadtverwaltung Grünstadt.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 1.000,00 € kann belegt werden, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Marktordnung verstößt.

§ 18
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Marktordnung für die Stadt Grünstadt vom 1. April 1975 außer Kraft.

Anlage zu § 16 Abs. 1 der Marktordnung

Die Stadt Grünstadt erhebt gem. § 16 Abs. 1 der Marktordnung folgende Gebühren:

Wochenmarkt:

Tagesanbieter:

Je angefangener laufender Meter Frontlänge zzgl. angefangener
laufender Meter der Tiefe (Breite) des Verkaufsstandes oder -wagens 2,50 €/lfdm

Volksfeste:

1. März- und Jakobimarkt:

1.1 Großfahrgeschäfte:

1.11 Autoskooter 1,00 €/m²

1.12 Hochfahr- und Rundfahrgeschäfte u.ä. 1,50 €/m²

1.13 Riesenrad 2,00 €/m²

1.2 Kinderfahrgeschäfte:

Kinderkarussell, Schiffschaukel u.ä. 1,00 €/m²

1.3 Geschicklichkeitsgeschäfte:

Schießstand, Ball- und Pfeilwerfen u.ä. 10,00 €/lfdm

1.4 Warenausspielungen:
Verlosungen, Greiferautomaten u.ä. 10,00 €/lfdm

1.5 Verkaufsgeschäfte:

1.51 Ausschank und Imbiss aller Art 25,00 €/lfdm

1.52 Süß- und Backwaren, Speiseeis 15,00 €/lfdm

1.53 Schmuck und Krammarktartikel 10,00 €/lfdm

1.54 Spielwaren 10,00 €/lfdm

1.55 Sonstige 10,00 - 25,00 €/lfdm

2. Kerwen in den Ortsteilen:

2.1 Fahrgeschäfte 0,50 €/m²

2.2 Schießstand, Spielwaren, Ball- und Pfeilwerfen u.a. 7,50 €/lfdm

2.3 Verlosung und Automaten Spiele 7,50 €/lfdm

2.4 Schmuck- und Krammarktartikel 7,50 €/lfdm

2.5 Süß- und Backwaren, Speiseeis 10,00 €/lfdm

2.6 Ausschank und Imbiss aller Art 15,00 €/lfdm

2.7 Sonstige 7,50 - 15,00 €/lfdm